

# **Umsetzung der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten – Möglichkeiten der Mitwirkung**

## Die neue Qualifizierungsstruktur

<b>PP / KJP</b>	<b>Psychotherapeutin/ Psychotherapeut</b>
<b>Studium an Universität oder Fachhochschule</b> Psychologie (Diplom/Master) (Sozial-)Pädagogik (Diplom/Master/Bachelor)	<b>Studium an Universität oder der Universität gleichgestellter Hochschule</b> - Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)
	<b>Approbationsprüfung</b>
<b>Ausbildung, 3 - 5 Jahre</b> „Praktikantin/Praktikant“, keine Sozialversicherungspflicht, mind. 1000 € bzw. 40 %	<b>Weiterbildung, 5 Jahre</b> hauptberufliche Tätigkeit, „angemessenes Gehalt“
<b>Approbationsprüfung</b>	
<b>Fachkunde</b>	<b>Fachpsychotherapeutin/Fachpsychotherapeut-Prüfung</b>

# Aufbau der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der PTK NRW

(seit April 2023 in Kraft)

## ■ A Paragrafenteil

## ■ B Gebiete

- gebietsübergreifende Anforderungen
- Gebiete „**Psychotherapie für Erwachsene**“, „**Psychotherapie für Kinder und Jugendliche**“ und „**Neuropsychologische Psychotherapie**“

## ■ C Psychotherapieverfahren in Gebieten

- spezifische Kompetenzen in Psychotherapieverfahren, die in der Gebietsweiterbildung vertieft werden (mindestens ein Verfahren)
- Gruppentherapie
- verfahrensspezifische Richtzahlen bzgl. Fallzahlen, Supervision, Selbsterfahrung

## ■ D Bereiche

- Psychotherapieverfahren
- spezielle Psychotherapie bei Diabetes
- spezielle Schmerzpsychotherapie
- Sozialmedizin

In den Abschnitten B, C und D finden sich detaillierte Informationen über die während der Weiterbildung zu vermittelnden Kompetenzen und Richtzahlen.

## Gebietsweiterbildung

Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:

1. **Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene**
2. **Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche**
3. **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie**

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem **wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren**, die Gebietsweiterbildung nach Ziffer 3 beinhaltet die Qualifizierung **in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens**.

## Die Gebietsweiterbildung erfolgt

- im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit in fachlich weisungsabhängiger Stellung
- unter Anleitung und unter verantwortlicher Leitung zur **Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**
- **in Einrichtungen, die als Weiterbildungsstätten zugelassen sind**
- obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren **Versorgungsbereichen**
  - ambulanter Versorgungsbereich insbesondere:  
Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen
  - stationärer Versorgungsbereich insbesondere:  
psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen
  - institutioneller Versorgungsbereich insbesondere:  
Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste

Zur Weiterbildung im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie sind spezielle Versorgungsbereiche benannt.

Der Abschluss der Gebietsweiterbildung ist die Voraussetzung für den Arztregistereintrag und damit für die Kassenzulassung.

## Dauer der Weiterbildung

- **in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche bzw. Psychotherapie für Erwachsene**

mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon

- mindestens 24 Monate in der ambulanten
- mindestens 24 Monate in der (teil-) stationären psychotherapeutischen Versorgung
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen (z.B. Beratungsstellen, Jugendhilfe)
- bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet

- **im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie**

mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon

- mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung
- mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen
- bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet

Bei einer Weiterbildung in Teilzeit verlängert sich die Weiterbildung entsprechend

## Möglichkeiten für Kammermitglieder zur Mitwirkung bei der Umsetzung der WBO

- als von der Kammer befugte **Weiterbildungsbefugte oder Weiterbildungsbefugter**

und/oder

- als Leiterin/Leiter einer von der Kammer zugelassenen **Weiterbildungsstätte**

oder

- als von der/dem Weiterbildungsbefugten hinzugezogene/n **Dozentin/Dozent, Supervisorin/Supervisor oder Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiter** in einer Weiterbildungsstätte

## **Weiterbildungsbefugte bzw. -befugter – Aufgaben**

Weiterbildungsbefugte sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis auszustellen,
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu führen.

Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Weiterbildungsteilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich.



## Weiterbildungsbefugte bzw. -befugter – fachliche Eignung

- Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut, Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut (PP), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP)
- für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, **falls PP zusätzlich: Nachweis einer Zusatzqualifikation** entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung KJ
- Für die Gebiete Kinder und Jugendliche bzw. Erwachsene: Nachweise, aus denen sich die **Qualifikation für die Psychotherapieverfahren** ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobiierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)
- Für das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die **Qualifikation für das Psychotherapieverfahren** ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden.
- Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten **Gebiet (mindestens 3 Jahre** bei Vollzeittätigkeit) und **Versorgungsbereich (mindestens 2 Jahre** bei Vollzeittätigkeit) mit Nachweisen (z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse)

## Weiterbildungsbefugte bzw. -befugter – persönliche Eignung

**Selbsterklärung** der Antragstellerin/des Antragstellers, dass bei ihr/ihm **keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen** bestehen, die einer verantwortungsvollen Ausübung der Weiterbildungsbefugnis entgegenstehen.

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat keine Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Erteilung der Befugnis entgegenstehen könnten. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise.

Die Befugnis ist auf 7 Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

## Hinzuziehung von Dozentin/Dozent, Supervisorin/Supervisor, Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiter

Die Weiterbildungsbefugten können für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen.

Die hinzuzuziehenden Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter müssen approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin **mindestens drei Jahre im Gebiet** (bei Vollzeittätigkeit) tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

## Die Weiterbildungsstätte muss

die in der WBO gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche **theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals** vorgehalten werden,

2. **Patientinnen und Patienten** in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,

3. **Personal und Ausstattung** vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und 4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch

ermöglicht wird.

Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen **durch Vereinbarungen** sicherzustellen.

Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet und kann verlängert werden.

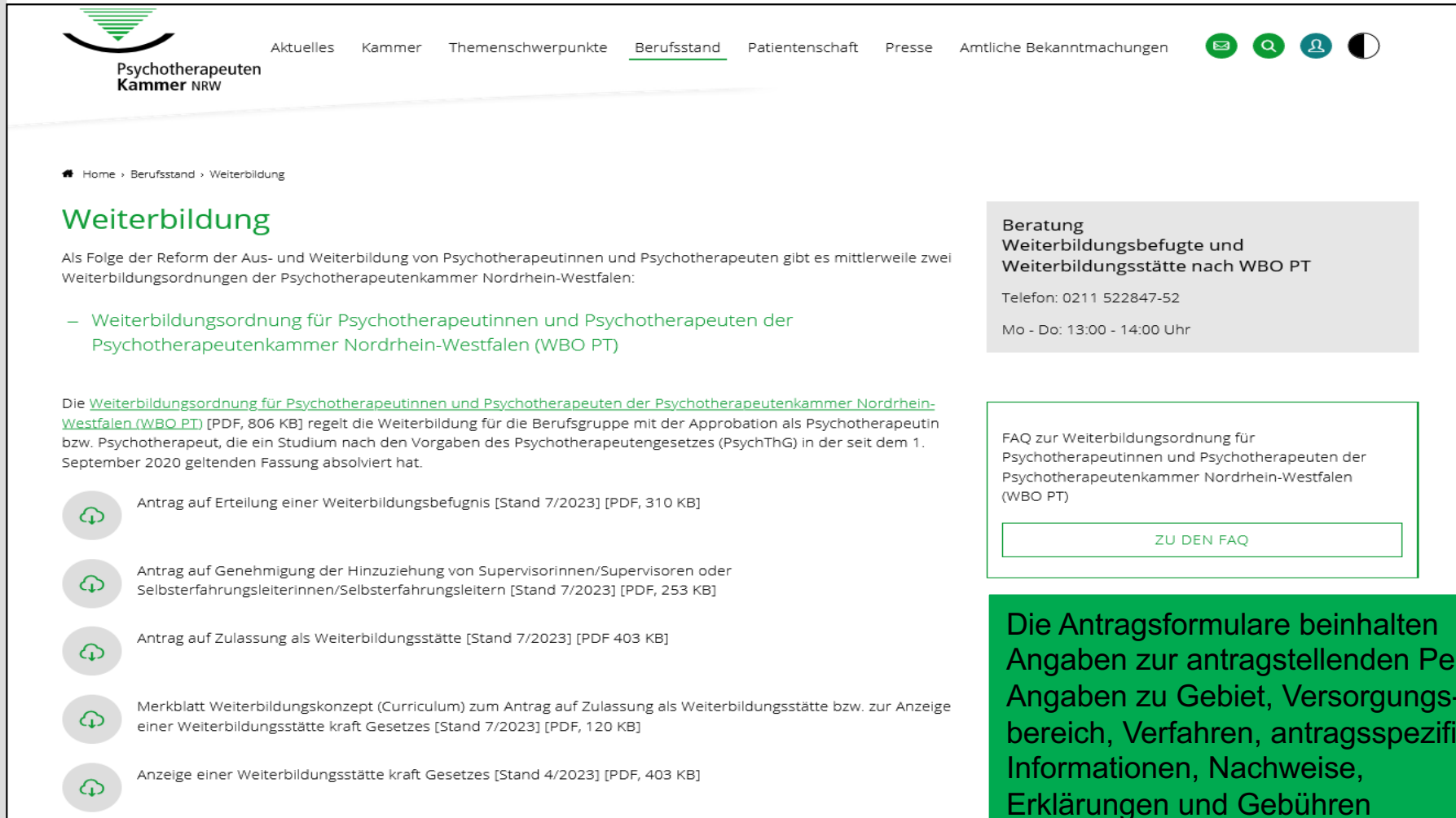
## Informationen zur Antragstellung für Praxen

1. Nach der Fachkunde (PP/KJP oder Fachpsychotherapeutin/-psychotherapeut) mind. 3 Jahre Tätigkeit im Gebiet, davon mind. 2 Jahre ambulante Tätigkeit
2. Kooperationen mit anderen WB-Stätten oder hinzugezogenen Fachkundigen klären: Selbsterfahrung, ggf. Theorie und Supervision
3. bei der PTK: Antrag stellen auf Zulassung als WB-Stätte und gleichzeitig Antrag stellen auf Erteilung einer WB-Befugnis
4. bei der KV: Antrag stellen auf Genehmigung der Beschäftigung eines/einer Weiterbildungsassistentin/-assistenten (§ 32 Abs. 2 Satz 5 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte)
5. Vertrag mit PtW

Cave:

Noch gibt es eine Deckungslücke bei der Finanzierung der ambulanten Weiterbildung.

## Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter <https://www.ptk-nrw.de/berufsstand/weiterbildung>



The screenshot shows the website interface for the Psychotherapeuten Kammer NRW. The top navigation bar includes links for 'Aktuelles', 'Kammer', 'Themenschwerpunkte', 'Berufsstand' (highlighted), 'Patientenschaft', 'Presse', and 'Amtliche Bekanntmachungen'. There are also icons for email, search, and user profile. The main content area is titled 'Weiterbildung' and contains the following text:

Als Folge der Reform der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt es mittlerweile zwei Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen:

- [Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen \(WBO PT\)](#)

Die [Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen \(WBO PT\)](#) [PDF, 806 KB] regelt die Weiterbildung für die Berufsgruppe mit der Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut, die ein Studium nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) in der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung absolviert hat.

- Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis [Stand 7/2023] [PDF, 310 KB]
- Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung von Supervisorinnen/Supervisoren oder Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleitern [Stand 7/2023] [PDF, 253 KB]
- Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte [Stand 7/2023] [PDF 403 KB]
- Merkblatt Weiterbildungskonzept (Curriculum) zum Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte bzw. zur Anzeige einer Weiterbildungsstätte kraft Gesetzes [Stand 7/2023] [PDF, 120 KB]
- Anzeige einer Weiterbildungsstätte kraft Gesetzes [Stand 4/2023] [PDF, 403 KB]

On the right side, there is a grey box for 'Beratung Weiterbildungsbefugte und Weiterbildungsstätte nach WBO PT' with contact information: 'Telefon: 0211 522847-52' and 'Mo - Do: 13:00 - 14:00 Uhr'. Below it is a green-bordered box containing a link to 'FAQ zur Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (WBO PT)' and a button labeled 'ZU DEN FAQ'.

At the bottom right, a green box contains the text: 'Die Antragsformulare beinhalten Angaben zur antragstellenden Person, Angaben zu Gebiet, Versorgungsbereich, Verfahren, antragsspezifische Informationen, Nachweise, Erklärungen und Gebühren'.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Wir bitten um Ihre Fragen!**